

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1957)

Heft: 12

Artikel: Der Streit um die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefes (1683-1697)

Autor: Maissen, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT
FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Der Streit um die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefes

(1683–1697)

Kpl. F. Maissen, Ringgenberg

Der Bundesbrief vom 23. September 1524, der als die eigentliche Verfassung des Dreibündenstaates anzusehen ist, enthält in seinem 25. Artikel die Bestimmung, daß der Eid auf den Bundesbrief alle zwölf Jahre geleistet und erneuert werden solle.¹ Die praktische Ausführung dieser Bestimmung muß jedoch, wie es scheint, in späterer Zeit nur sehr ungenau eingehalten worden sein. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an konnte die Verordnung überhaupt nicht mehr in ihrer allgemeinen Form gehandhabt werden, da die Durchführung dieses Artikels damals auf den konstanten und hartnäckigsten Widerstand des katholischen Teils stieß. Der Grund dieser Abwehr lag darin, daß der Bundesbrief in seinem 31. Artikel die ausdrückliche Bestätigung

¹ Der Bundesbrief vom September 1524 ist abgedruckt bei C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1883, S. 83–89. Der Artikel 25 heißt: «Wir gedachtenn Pundtsnossen habennd ouch angesehen, das ye uff das zwelfft jar ainn jeder pundt erwellen und dargebenn selle zwen mann, die sich fiegenn und komen sollen von ainer Gemaindt in die ander in allen dryenn pundten unnd also in yedenn gericht die ayd ernüweren unnd in-nemen söllenn.»

des ersten Ilanzer Artikelbriefes aussprach.² Außerdem sollte, wie beispielsweise im Jahre 1683, der Ilanzer Artikelbrief in seinem ganzen Wortlaut in Verbindung mit dem Bundesbrief beschworen werden, wie wir sehen werden.

Der erste Ilanzer Artikelbrief bedeutete eine recht umfassende Reform kirchlicher Angelegenheiten durch die Bündner Gemeinden.³ Er enthält zum Beispiel Verordnungen über Nutznießungen von Pfrundgütern lediger Pfarreien (Art. 1), über die Besetzung von Pfarreien (Kollaturrecht, Art. 2), über Amtspflichten der Pfarrer (Beistehen in Todesfällen, Art. 3) und über Nachlaß und testamentieren von geistlichen Personen (Art. 4, 6); er lehnt sich gegen die Verhängung des Interdikts über ganze Gemeinden auf (Art. 5), gebietet schärfere Einschränkungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Art. 7, 8, 10, 13) und des Appellierens nach Rom (Art. 15) und möchte schließlich den Lebenswandel der Geistlichen (Art. 13) und die Erhebung von Taxen durch den Bischof für Weihehandlungen (Art. 14) maßregeln, usw. Diese ganze Kirchenreform wurde ohne jegliche Mitwirkung der kirchlichen Obrigkeit unternommen. Im ganzen genommen bedeuteten diese Satzungen einen empfindlichen Eingriff in die kirchlichen Angelegenheiten und einschneidende Schmälerungen von Rechten und Freiheiten, die die Kirche für sich beanspruchte.⁴ Der katholische Landrichter des Oberen Bundes, Mathias Derungs, muß offenbar den Brief gegen den Willen des Volkes besiegelt haben, denn Disentis und Lugnez und andere Gemeinden protestierten gegen den Artikelbrief.⁵

Am 11. November 1544 hatten alle Gemeinden der Drei Bünde gemeinsam den Bundesbrief erneuert und beschworen.⁶ Im Jahre 1621

² Der 31. Artikel des Bundesbriefes lautet: «Unnd aber hie mit so söllenn sunst alle verpflichtenn pundtnus oder verschrybungenn, so wir gemain dry Pundt gemainlich oder ain Pundt wyder den andrenn vor datum diß Brieffs besiglett unndt gelegt habendt, gar unndt genczlich entkrefftiget tod unndt ab, ouch niemandts nutz noch schade sinn, kains wegs Je doch denen Articklen nüwlich gegen den Gaystlichenn unndt andren gemacht unndt verbriefft, Der datum wyst Montag nechst nach dem Sonntag Quasimodo Geniti etc. dises jars ohnvergriffenn söllennd allwegenn in iren Krefften ston unndt belibenn.» Text nach Jecklin, l. c.

³ Oskar Vasella, Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahr 1524, in Zeitschrift für Schweizer Geschichte 1943, S. 271.

⁴ O. Vasella, l. c. S. 276. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. II, S. 27. Der Artikelbrief vom 4. April 1524 ist abgedruckt bei Jecklin, Urkunden, S. 78–83.

⁵ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums II, S. 30/31.

⁶ Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte, Bd. I, S. 128, Nr. 602. Fr. Pieth, Bündnergeschichte, S. 151.

wurde der Obere Bund wegen seiner separatistischen Haltung durch Beschwörung des Bundesbriefes zur Bundestreue verpflichtet.⁷ Nach der Befreiung der Prätigauer im Juni 1622 wurde wiederum eine allgemeine Bundesbriefbeschwörung angeordnet⁸ und 1624, nach der Vertreibung der österreichischen Truppen, legten die Acht Gerichte den Eid auf den Bundesbrief ab.⁹ Als im Jahre 1649 eine allgemeine Beschwörung des Bundesbriefes zusammen mit dem ersten Ilanzer Artikelbrief gefordert wurde, weigerte sich die katholische Partei mit aller Entschiedenheit; sie wurde in ihrem Widerstand auch von ausländischen katholischen Mächten unterstützt, so daß das Vorhaben unterblieb.¹⁰ Später tauchte die Frage einer Neubeschwörung der Briefe wiederholt auf, besonders in unruhigen Zeiten, so 1653, 1665 und 1673.¹¹ Dann hören wir nichts mehr davon bis zum Jahre 1683.

Zu dieser Zeit hatte sich die konfessionelle Zwistigkeit – wie sie während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit in Erscheinung trat – von neuem und in gefährlicher Weise entfacht. Die Unruhe wurde besonders durch eine Prozessionsstörung in Waltensburg verursacht: ein unglücklicher Zwischenfall, der beinahe zu einem allgemeinen Aufstand geführt hätte. Die von Andest und Panix waren nämlich Mitte Juni 1682, zu einer Gelöbniswallfahrt nach der eben vergrößerten Wallfahrtskirche Maria-Licht bei Truns, durch Waltensburg in Prozession gezogen. Die Wallfahrer wurden durch Waltensburger durch Beschimpfungen und Lästerungen und sogar durch Tätlichkeiten belästigt, und der Pilgerzug wurde schließlich sogar auseinander gesprengt. Die Kunde davon verbreitete sich rasch durch die Bündner Täler und erregte aufs höchste die Gemüter.¹² Besonders in der Landschaft Disentis war die Erbitterung groß. Die dortige Obrigkeit forderte durch zwei in schärfstem Tone gehaltene Schreiben die Waltensburger auf, die schuldigen «Religionsschänder, Eid- und Friedensbrecher» namhaft zu machen und sie strengstens zu bestrafen und für diese «Beleidigung ihrer Religion» vollkommene Genugtuung zu

⁷ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, S. 206.

⁸ Fr. Jecklin, Materialien I, S. 330, Nr. 1431, und Pieth, Bündnergesch., S. 209.

⁹ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, S. 213.

¹⁰ Bündner Monatsblatt 1956, S. 248–267.

¹¹ Darüber wird eine Abhandlung in einer der nächsten Ausgaben der *Annalas della Societad Retoromantscha* erscheinen.

¹² Ausführlicheres darüber bei P. Iso Müller, Die Abtei Disentis 1655–1696, Beiheft zur Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 15, S. 225 ff.

leisten.¹³ Das aus katholischen Mitgliedern bestehende Gericht verurteilte am 27. Juni die für schuldig befundenen Waltensburger zur Bezahlung aller Gerichtskosten, zur Entschädigung der bei der Prozessionsstörung zerrissenen Fahne und zu einer Geldstrafe von 250 Rensch. Sodann hatten die Waltensburger durch ihren Dorfmeister oder einen Vertreter nicht nur den beteiligten Wallfahrern, sondern auch den umliegenden katholischen Gemeinden und dem ganzen katholischen Stande Abbitte zu leisten und zu versprechen, inskünftig solchen Bittgängen unbelästigten, freien Durchgang zu gestatten.¹⁴ Am 2. Dezember 1682 waren die Verurteilten ihrer Schuldigkeit nachgekommen.¹⁵

Daß man diesen Waltensburger Handel für gefährlich ansah, beweist allein der Umstand, daß der Bürgermeister von Chur, Martin Clerig, bereits am 16. Juni (a. St.) einen Beitag eigens wegen dieses Geschäftes einberufen ließ. Anwesend waren elf Herren, darunter Landr. Barthol. von Montalta von Sagens, Landammann Florin von Blumenthal und Landammann Jakob v. Casutt aus dem Oberen Bund. Der Bürgermeister hatte schon vorher die Domherren durch eine Delegation vom Vorfall benachrichtigt. Der Bischof war abwesend. Der Domprobst Christoph Mohr und Ratsherr Alexander Schorsch wurden ins Oberland delegiert, um die aufgeregten Gemüter zu besänftigen. Der Kongreß wartete die Rückkehr und die Berichterstattung dieser Abgeordneten ab, ehe sich weiter über die Sache zu befinden.¹⁶ Die Delegation berichtete dem Kongreß, sie hätte im Oberland, besonders im Kreise Disentis, große Aufregung gefunden. Sie brachte auch eine Kopie der gerichtlichen Sentenz vom 27. Juni mit. Alexander Schorsch setzte sich für die Waltensburger ein und verlangte, daß die Exekution dieser Sentenz verhindert werde, da sie den Protestanten «zu höchstem Nachteil» gereiche. Die Cadi solle ferner durch den Kongreß ermahnt werden, sich zu mäßigen und vor allem vor jeder Gewaltanwendung abzustehen.¹⁷ Ein Sonderbote ging nach Disentis ab mit dem Mahn-

¹³ Staatsarchiv Graubünden (im folgenden abgekürzt zu STAGR), Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 44–46, Zwei Schreiben der Obrigkeit von Disentis an die Waltensburger vom 20. und 21. Juni 1682.

¹⁴ STAGR, Bundestagsprotokolle, Bd. 43, S. 41/42; ferner Eidg. Bundesarchiv Bern, Abschriften aus Rom, Nunziatura vol. 76, Bericht des Nunzius Cheroffini vom 21. Aug. 1682 und einem Bericht des Abtes von Disentis vom 11. Aug. 1682.

¹⁵ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 42.

¹⁶ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 35–37.

¹⁷ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 43.

schreiben des Beitags: man solle in der Cadi sich dieses Geschäftes, das sie nichts angehe, gänzlich bemüßigen, anstatt zu den Waffen zu greifen und das ganze Land in einen Bürgerkrieg zu verwickeln. Falls daraus weitere Umstände entstünden, würde die Disentiser Obrigkeit für alle Kosten und Schäden verantwortlich gemacht.¹⁸

Die Tagherren blieben vorläufig noch in Chur, um die Antwort von Disentis abzuwarten. Die Disentiser Obrigkeit antwortete bereits am 30. St. n. Sie sucht Deckung hinter dem «Volk»: die Bevölkerung sei nicht leicht zu beruhigen, sie murre wider die Obrigkeit und mache Vorwürfe, man übergehe diese Sache ohne jegliche Strafe und Genugtuung. Auch bestritt sie, etwelche Kenntnis zu haben, daß jemand in ihrer Gemeinde zu den Waffen gegriffen hätte. Von den Schuldigen forderte Disentis volle Genugtuung.¹⁹ – Auf katholischer Seite vertrat man in weiten Kreisen die Ansicht, dieser Konfessionshandel berühre alle Konfessionsgenossen, und daher glaubte Disentis, als Nachbargemeinde, berechtigt zu sein, in erster Linie einzugreifen. Der Kongreß bestritt dies mit aller Entschiedenheit und drohte den Disentisern mit der Intervention anderer reformierter Hochgerichte.²⁰ Der Evangelische Teil des Kongresses beschloß nun, die Exekution der Sentenz vom 27. Juni zu verhindern und weitere Erkundigungen einzuziehen und den Fall einem unparteiischen Gericht zu übergeben. Von diesem Beschluß wurden sämtliche Gemeinden durch Ausschreiben benachrichtigt.²¹

Das unparteiische Gericht setzte sich aus den Herren Johann Simon Deflorin, Landammann Kaspar de Turre und Landr. Joh. Gaudenz Capol von Flims, also aus zwei Katholiken und einem Protestanten zusammen. Am 23. Juli 1682 verurteilte es die für schuldig befundenen zu einer Geldbuße von 800 Rensch und zur Bezahlung aller Gerichtskosten.²²

Auf protestantischer Seite empfand man diese ergangenen Sen-

¹⁸ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 47–49, Schreiben der Häupter vom 18./28. Juni 1682.

¹⁹ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 50–52, Schreiben des Landammanns und Rats von Disentis vom 30. Juni 1682.

²⁰ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 52–54, Häupter und Ratsboten an Disentis vom 21. Juni a. St. 1682.

²¹ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 55–60; Jecklin, Materialien I, S. 457, Nr. 1937.

²² I. Müller, Die Abtei Disentis 1655–1696, S. 227/228.

tenzen als zu hart, als ungerecht. Ein Sturm von Empörung erhob sich nun in allen reformierten Kreisen, besonders weil die Waltensburger dem ganzen Corpus Catholicum nach der ersten Sentenz hatten Abbitte leisten müssen. Es wurde Klage erhoben, die Katholiken hätten Anlaß zu den Unruhen gegeben und die Brigelser hätten zu den Waffen gegriffen. Man brachte diese Klagen vor den um St. Bartholomeus stattfindenden allgemeinen Bundestag. Der Churer Bürgermeister machte sich zum Anwalt der Waltensburger. Der Bundestag schützte diese weitgehend und beschloß eine Deputation zum Bischof zu schicken und an den Abt von Disentis, dem Waltensburg unterstand, zu schreiben, um diesen zu ersuchen, den Bestraften die Geldbuße ganz oder wenigstens teilweise zu erlassen. Ferner müßte von den Katholiken ebenfalls den Protestanten gegenüber Genugtuung und Abbitte geleistet werden, denn diese seien gleichfalls von den Katholiken beschimpft und beleidigt worden.²³ An diesem Bundestag herrschte überhaupt eine sehr gereizte Stimmung und gegenseitige Erbitterung zwischen den beiden Konfessionsparteien. Die Katholiken mußten sich dabei sehr unfreundliche Vorwürfe machen lassen, wie beispielsweise wegen Unduldsamkeit an paritätischen Orten in pastorellen Fragen, wie Krankenbesuch, Begräbnis und Taufe durch die Prädikanten usw., was gegen die Bestimmungen des Bundesbriefes geschehe.²⁴

Der Abt von Disentis ließ nochmals alles gründlich untersuchen, mit dem Ergebnis, daß auch Katholiken wegen Religionslästerungen für schuldig befunden wurden. Diese mußten ebenso wie seinerzeit die Waltensburger den Katholiken, dem ganzen evangelischen Stand Abbitte leisten. Zudem erließ der Abt noch 120 Rensch von der früher ausgesprochenen Buße von 800 R.²⁵

Dieses unglückliche Waltensburger Ereignis hatte die allgemeinen konfessionellen Verhältnisse in den Drei Bünden wesentlich getrübt. Und die Spannung wurde durch die, zu dieser Zeit ständig einlaufenden Nachrichten über die konfessionelle Entzweiung im benachbarten Glarus noch verschärft. Die Bundeshäupter und der Beitag mußten

²³ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 164–166; S. 167–169 das Schreiben des Bundestages an den Abt von Disentis und S. 169–170 das Schreiben des Bundestags an Waltensburg. Ferner: Jecklin, Materialien I, S. 457, Nr. 1938.

²⁴ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, Ausschreiben, S. 232–236.

²⁵ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, S. 255/56 Berichterstattung des Podestà Johann Berther vom 22. Dezember 1682 vor den Häuptern und Bd. 44, S. 84, Ausschreiben vom 21./31. Juli 1683.

sich mehrmals während dieses unruhigen Jahres 1682 auch mit dieser Frage beschäftigen, indem sie zu vermitteln suchten.²⁶ Nun wurde der Graben zwischen den beiden Konfessionsparteien in Bünden noch vertieft durch das sogenannte Monasteriogeschäft. Ein Streit zwischen Lehensleuten des Hospitals zu Como und solchen des Klosters zu Trachona im Veltlin, warf in Bünden die Streitfrage auf, ob der Fall in die Kompetenz des bischöflich-kirchlichen Gerichts von Como oder ob der Handel vor das weltliche Gericht eines bündnerischen Amtsmannes gehöre. Diesen Fall nahmen dann die Urheber des Strafgerichtes über spanische Parteileute 1683/84 zum willkommenen Anlaß, um ihre Bestrebungen durchzusetzen.²⁷ Diese Geschäfte und Händel, besonders der Waltensburger Streit – dessen Ausgang nicht alle befriedigt zu haben scheint – riefen einen weiteren hervor, nämlich die scharfe Auseinandersetzung um die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefes.

Die konfessionelle Friedensstörung von Waltensburg und in Verbindung damit auch die angebliche Mutwilligkeit der Brigelser, zu den Waffen gegriffen zu haben, wurden als eine Übertretung und «Schwechung» des Bundesbriefes angesehen. Daher beschloß der Beitag zu Chur vom 18. Juli 1683 eine allgemeine Neubeschwörung des Bundesbriefes «mit allen seinen artikeln» anzuordnen und die, welche gegen den Bundesbrief gehandelt haben, zu bestrafen. Dieser Beschluß wurde den Gemeinden zur Genehmigung ausgeschrieben.²⁸ Die eigentlichen Urheber dieser Bewegung scheinen im Zehngerichtenbund zu suchen zu sein, denn bereits am 10. Mai desselben Jahres (1683) hatte der Zehngerichtenbund eine allgemeine Beschwörung des Bundesbriefes und die Bestrafung jener, die «dawider» gehandelt hatten, als eine Folge des Waltensburger Handels, gefordert.²⁹

Am allgemeinen Bundestag zu St. Bartholomeus, Ende August, wurden die Gemeindestimmen ausgezählt und es ergab sich, daß fast alle Gemeinden ihre Zustimmung gegeben hatten, daß der Bundes-

²⁶ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 43, zum 6. März und 6. Oktober 1682, S. 243/44, 246–250 und Bd. 44, zum Bundestag vom 6. Sept. 1683, S. 176 f.

²⁷ Über das Strafgericht 1683/84 und das Monasteriogeschäft siehe J.A. Sprecher, Das Strafgericht und die Landesreform 1684, im Jahresbericht der Hist.-antiqu. Gesellschaft Graubünden 1880, S. 7 ff., und M. Valèr, Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der Drei Bünde, 1904, S. 258–269.

²⁸ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 44, S. 58.

²⁹ STAGR, Landessachen, B 2001, Bd. 2, S. 106.

brief in allen Gemeinden feierlich neubeschworen, daß er auch wirklich gehalten und daß alle jene, die wieder den Bundesbrief handeln oder gehandelt haben, bestraft werden sollen. Die näheren Umstände, wann und wie dieser feierliche Akt vorgenommen werden solle, sowie auch die Beschaffung eines approbierten Textes nach dem Original des Briefes hatte ein später stattfindender Kongreß zu besorgen. Als man aber nach einem Originaltext des Bundesbriefes im Dreibündearchiv suchte, konnte man anfänglich keinen finden und suchte diese Fahrlässigkeit im Archivwesen mit dem Hinweis auf die Plünderungen durch die österreichischen Truppen oder «Wachen» während der Kriegsjahre 1621/22 und 1629/31 zu entschuldigen.³⁰ Inzwischen stellte es sich aber heraus, daß die «österreichischen Wachen» grundlos beschuldigt waren, da man doch «die wahren in brieff und Sigell verfaßten Originalia des Pundts- und dessen einverleibte artickelbrieffs» im Archivgewölbe gefunden hatte.

Der Dezemberkongreß der Drei Bünde verordnete nun durch Ausschreiben vom 5. Dezember, daß der Bundes- und «Artikelbrief», gemäß den Mehren der Gemeinde, in allen Gemeinden «sollemniter und freimütig» am 6. Januar alten Stils 1684 beschworen werden solle. Zur Abnahme des Eids hatten jeweils zwei angesehene Männer aus einer Nachbargemeinde am bestimmten Tag sich an den Ort einzufinden, wo die Vereidigung vorgenommen wird.³¹ Den im Archiv gefundenen Bundesbrief von 1524 bzw. von 1544, das heißt in der Fassung, wie er am 11. November 1544 unter Bischof Luzius Iter neubeschworen wurde (beginnt mit: «Wir Luzius usw. . . »), zusammen mit dem Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524, hatten die Häupter in Bonaduz, bei Georg Barbisch, drucken lassen und zwei Exemplare davon jeder Gemeinde zugeschickt.³²

Die an diesem Kongreß anwesenden Katholiken hatten zur Beeidigung des Bundesbriefes als solchen ihre Zustimmung gegeben. Was den Artikelbrief betrifft, konnten sie sich nicht dazu entschließen, «weillen selbiger von geistlichen sachen rede». Sie bestanden darauf, daß diese

³⁰ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 44, zum Bundestag vom 27. Aug. 1683, S. 125, und Ausschreiben S. 209–226. Dazu Rud. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in Landesgeschichtlicher Schau, S. 154/155.

³¹ STAGR, Bundestagsprot. Bd. 44, S. 257–259, und Landessachen B 2001, Bd. 2, S. 85 ff.

³² STAGR, Bundestagsprot. Bd. 44, S. 125, 209–226, 257/59.

Frage zuerst ihren Gemeinden vorgelegt werde. Protestantischerseits war man damit einverstanden, unter der Bedingung, daß die katholischen Gemeinden auf den nächsten St. Thomastag, den 21. Dezember, ihren Entschluß mitgeteilt hätten.³³

Die Stellungnahme der katholischen Gemeinden zu dieser Frage war nun eine ebenso einheitliche wie entschiedene. Pünktlich auf den 21. Dezember langte das Schreiben von Cazis an, am 22. jenes von Obersaxen, am 23. und 24. kamen die Antworten aus dem Oberhalbstein und aus dem Misox an, gefolgt von jenen aus dem Lugnez, aus Puschlav und aus Vals, Ruis und Schleuis. Dann kamen die Boten aus dem Münstertal und Calanca und aus Rhäzüns und der Obervazer an, alle noch im alten Jahr, während die von der Cadi erst am Neujahrstag antworteten und das halbe Hochgericht Belfort sogar erst am 12. Januar. Die Antwortschreiben der Gemeinden des Oberen Bundes wurden an den regierenden Landrichter Joachim de Florin von Ruis geschickt, die anderen an den Bischof. Sämtliche katholischen Gemeinden ohne Ausnahme erklärten sich in dem Sinne, sie seien bereit, auf den Bundesbrief, sofern er nur rein politisches und weltliches berühre, nicht nur zu schwören, sondern ihn auch «steiff und fest» zu halten; die beigefügten Ilanzer Artikel aber werden sie unter keinen Umständen beschwören, da sie von kirchlichen und religiösen Dingen handeln. Man sei gegebenenfalls bereit, die Religionsfreiheit mit Gut und Blut zu verteidigen und keinen Eingriff in die kirchliche Immunität zu gestatten.³⁴

Das Corpus Catholicum teilte nun diesen Entschluß den Reformierten mit und übergab ihnen zugleich ein Protestschreiben. Darin erklären die Katholiken, sie würden gezwungen sein, den Vertrag von Lindau von 1622 und die übrigen Verträge mit dem Nunzius Scappi von 1623 und 1624 «hervorzusuechen» und sich an diese zu halten, wenn man sie zwingen wolle, die Ilanzer Artikel zu beschwören. Jene Verträge seien schließlich jünger als diese Artikel, sie seien rechtskräftig und hätten die Ilanzer Artikel außer Kraft gesetzt. Im übrigen, fügten sie hinzu, seien sie bereit, alle jene Punkte und Artikel zu beschwören, die nichts Religiöses oder Kirchliches berühren und nur

³³ STAGR, Bundestagsprot. Bd. 44, S. 258/59.

³⁴ Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 59, zu den Jahren 1683/84. Die einzelnen Antwortschreiben der katholischen Gemeinden.

dem Wohl und der Erhaltung der Freiheit des Landes dienen und sie würden im Notfall die Freiheit des Landes mit «ehr guet und bluet» verteidigen.³⁵

Die Scappischen Verträge an und für sich waren auch in katholischen Kreisen nicht restlos genehm und wurden in manchen Belangen von den Katholiken abgelehnt³⁶, aber sie waren ein guter Trumpf in ihrer Hand, den sie auch schon 1649/50 in der gleichen Frage erfolgreich ausgespielt hatten³⁷ und den sie auch hier reichlich ausnützten. Selbst der Pfarrer von Seth, Hieronimus v. Mont, schrieb am 7. Januar 1684 an den Bischof, seine Leute seien ganz gegen die Beschwörung des Artikelbriefes und möchten sich an die Scappischen Verträge halten.³⁸

Die Stellungnahme der Katholiken hatte den evangelischen Teil, der auf seine Forderungen nicht leicht zu verzichten gesonnen war, gewaltig erregt und steigerte die bisherige und durch das Strafgericht noch vermehrte Unruhe aufs Höchste. Die Lage wurde als gefährlich angesehen.³⁹ Das gegenseitige Mißtrauen wurde dazu noch durch allerlei Gerüchte, die damals keine geringe Rolle spielten, vertieft. Es sprach sich herum, die Protestanten würden die Katholiken mit Gewalt zur Vereidigung anhalten und den «anfang dazu werde man bey dem bischöflichen Hof machen» usw. Der Landvogt von Sargans befürchtete einen Aufstand in den Drei Bünden und bat seine «Herren und Oberen in der Innerschweiz um Anweisungen für sein Verhalten in diesem Fall.»⁴⁰ Die Eidgenossen mußten die Bündner zur Ruhe und

³⁵ STAGR, Landessachen B 2001, Bd. 2, S. 255 ff. «... sonst wir gezwungen würden die von diesem Ao 1622 zu Lindau und hernach 1623 und 1624 zu Chur aufgerichteten authentischen Verträge hervorzusuechen und auf dieselbe als jüngere und schließlichen krefftigere et derogantia prioribus zu steiffen...» Das Protestschreiben ist auch abgedruckt in der Schrift «Gründtliche Reflexion», Bonaduz 1684.

³⁶ Zum Restitutionsvertrag von Lindau vom 30. Sept. 1622, wodurch die dem Bistum und den geistlichen Stiftungen entzogenen Güter restituiert wurden cf. Mayer, Bistums-geschichte II, S. 283/284. Die Scappischen Verträge 1623 und 1624: Mayer, o. c. S. 294, 296–299. Ferner J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren, S. 132/33 und 350. Fr. Pieth, Bündnergeschichte, S. 210.

³⁷ Bündner Monatsblatt 1956, S. 248 ff., besonders S. 264.

³⁸ Bischöfl. Archiv, Mappe 59, zum 7. Jan. 1684.

³⁹ Bundesarchiv Bern, Abschriften aus Rom, Nunziatura, vol. 77. Cheroffini an Kardinal Cibo 3. Dez. 1683: «Il tribunale nuovamente composto da villani della Rhezia, di che ne resi consapevole V. E., con mia del precedente dispaccio, s'apprirà in Coira li 15 del entrante dove incominciara a far sentire le stravaganze che se ne presaguiscono da un'aggregato di gente rozza e brutale. Questo corpo Elvetico che per tal causa ne teme la divisione di quella gente in tumultuarie fationi li prega a regularle di loro procedure con discrezione e prudenza per conservare a se et a vicini la pace.»

⁴⁰ Staatsarchiv Luzern, Archivschachtel 246, Zugewandte Graubünden, Karl Josef von Brandenburg, Vogt zu Sargans an Luzern vom 11. März 1684.

Besonnenheit ermahnen.⁴¹ Der Kapuziner P. Francesco Maria de Vigeveno schreibt am 22. Januar von Savognin aus, die Katholiken seien eher bereit, zum Schwerte zu greifen, als die Artikel zu beschwören.⁴²

In diesem Zustande voller Spannungen und Gefahren schwebte die Frage bis zum nächsten Bartholomeusbundestag, Ende August 1684, zu Ilanz. Auf protestantischer Seite konnte man sich nicht mit der Stellungnahme der Katholiken abfinden und verlangte nun endlich die feierliche Vereidigung in allen Gemeinden, mit der Begründung, dies sei von «fast allen» Gemeinden letztes Jahr beschlossen worden und einige hätten den Beschluß bereits ausgeführt. Die Katholiken versammelten sich neuerdings, um zur Frage Stellung zu nehmen. Sie übergaben dann ein, in noch schärferem Tone gehaltenes Protestschreiben als das erste und wiederholten im Namen aller katholischen Gemeinden die frühere Erklärung, in kirchlichen Dingen nichts antasten zu lassen, in weltlichen und rein politischen Sachen aber zum Wohle des Vaterlandes alles daran zu setzen. Sie wiesen ferner darauf hin, wie die Ilanzer Artikel durch lange Gewohnheit außer Kraft gesetzt worden seien und daß sie gegen die freie «Religionsausübung» seien, die übrigens für beide Konfessionen vertraglich gewährleistet sei. Überdies beklagten sich die Katholiken, daß einige Gemeinden des Zehngerichtenbundes und des Engadins in ihren abgegebenen «Mehren» «ungebührliche Drohungen» gegen katholische Gemeinden ausgesprochen und sich angemaßt hätten, diese mit dem Ausschluß aus «Räten und Taten» zu drohen. Daher erklärten die katholischen Ratsboten, keiner Versammlung mehr beizuwohnen und keiner Ordination nachzukommen, bis «solche vermessene mehr» in ihrer Gegenwart kassiert worden seien, da sie nicht gesinnt seien, mit Ratsboten zusammen zu sitzen, die mit solchen Voten instruiert seien.⁴³

Die reformierten Ratsboten erwiderten darauf, die verlangte Neubeschwörung sei seinerzeit sozusagen von allen Gemeinden beschlos-

⁴¹ Staatsarchiv Luzern, Archivschachtel 246, Schultheiß und Rat von Luzern an den Bürgermeister von Zürich vom 16. März 1684 und Zürich an Luzern 17. März 1684.

⁴² Provinzarchiv der Kapuziner Kloster Wesemlin Luzern, Abschriften aus dem Archivio di Propaganda Fide Roma, vol. 22 zum 22. Jan. 1684.

⁴³ Bischöfliches Archiv Chur, Cartular R, S. 295, Sollemnische Protestation, vom 8. September 1684. Das Protestschreiben ist ferner abgedruckt in der «Gründlichen Reflexion, Bonaduz 1684, unter Datum Ilanz, 11. Sept. 1684.

sen worden, und die Artikel seien früher einhellig von den Vorfahren ohne Widerrede beschworen worden. Man sei höchst erstaunt, ja bestürzt, daß die Katholiken es wagen, mit den Scappischen Verträgen zu kommen, da diese doch nur unter dem Druck der österreichischen Besetzungsmacht geschlossen worden seien, von den Gemeinden nie angenommen worden und nachher wieder annulliert worden seien. Schließlich gingen sie zum Angriff über, indem sie die Katholiken der Mißachtung des Bundesbriefes bezichtigten, weil sie die Kapuzinerpatres in vielen Gemeinden duldeten⁴⁴ und erinnerten daran, daß sie bereits beschlossen hätten, solche paritätische Gemeinden, die die Kapuziner nicht entfernen, auszuschließen.⁴⁵

Die Katholiken ließen hierauf zu ihrer Verteidigung folgende Schrift drucken:

Gründliche Reflexion und Antwort über die sogenannte rechte und wahr versiglete Original Copeyen des Pundts und desselben einverleibten Articul Brieffs, genannt Quasi modo Geniti. Getruckt aus Befehl und in Freyheit einer hohen weltlichen und geistlichen Obrigkeit Catholischer Religion in Pündten. Zu Bonaduz durch Johann Georg Barbisch 1684.

Von der Feststellung ausgehend, daß in den Drei Bünden die freie «Ausübung» der Religion für beide Konfessionen garantiert sei, beschuldigen sie den Gegner, den konfessionellen Frieden gestört zu haben, dadurch daß er ungeachtet aller Proteste auf die Beschwörung der Artikel bestehe und dadurch, daß er sie mit «unverdienten praedicatis» titulierte und beleidigt und sie als schlechte Patrioten hingestellt hätte. Die «Reflexion» weist ferner darauf hin, wie die einzelnen von den Katholiken abgelehnten Artikel des 1. Ilanzer Briefes (Besetzung von Pfründen, geistliche Gerichtsbarkeit, bischöfliche Jurisdiktion in geistlichen Sachen, Verwaltung kirchlicher Stiftungen usw.) seit mehr als hundert Jahren nicht mehr beobachtet, dagegen aber das

⁴⁴ Nach dem 18. Artikel des 2. Ilanzer Artikelbriefes von 1526 war das Wirken fremder Geistlicher verboten.

⁴⁵ Bischöfl. Archiv, Mappe 59, Schreiben der evang. Ratsboten am Bundestag zu Ilanz an den Bischof, vom 11. Sept. 1684.

Gegenteil davon praktiziert worden sei und wie diese durch Verjährung längstens nicht mehr verpflichtend seien.⁴⁶

Den Vorwurf unvaterländischer Gesinnung weist die «Reflexion» mit einer Retorsion elegant zurück: wenn wir uns nun an diese alten hergebrachten, von uns Katholiken unwidersprochen besessenen Rechte festhalten und auf der Ablehnung dieser präjudizierlichen Artikel verharren, so ist nicht einzusehen, warum wir deswegen als schlechte Patrioten angesehen werden dürfen, wohl aber die Reformierten, welche uns diese, der Religionsfreiheit widersprechenden Artikel aufzwingen wollen.⁴⁷ Im Anschluß daran folgen die beiden Protestschreiben der Katholiken vom 9. März und vom 11. November 1684. Die Schrift wurde jeder Gemeinde zugestellt, mit dem Ersuchen, sie im Archiv aufzubewahren, damit «man wisse, wie der Bischof, das Domkapitel, der Landrichter und gesamte Ratsboten der ehrsamten Gemeinden katholischer Konfession aus Amtspflicht, den in Bonaduz gedruckten Bundesbrief mit den Ilanzer Artikeln für jetzt und für alle Mal zu beantworten haben», wenn das gleiche Ansinnen wieder gestellt werden sollte.⁴⁸

Damit war erwartungsgemäß die Angelegenheit nicht erledigt, denn reformierterseits bestand man nach wie vor entschieden auf die einmal beschlossene Vereidigung. Die evangelischen Häupter wandten sich durch Ausschreiben mit Entrüstung an ihre Gemeinden und sprachen von einer neuen «Schwächung» des Bundesbriefes durch die Katholiken.⁴⁹

Der Bischof ermahnte durch Zirkular die katholischen Gemeinden einig zu sein und unverbrüchliche Treue zur Kirche zu halten. Diese ihrerseits versicherten den Bischof und den Landrichter ihres unentwegten, treuen Festhaltens an ihre einmal gefaßten Beschlüsse.⁵⁰ So verging das Jahr 1684, ohne daß etwas Außergewöhnliches vorgekommen wäre.

⁴⁶ «... da doch jedermenniglichen bekandt und unleugbar das sothane articul über die 100 und mehr Jahr niemahlen in schwung gangen, wohl aber das Contrarium geübt worden». Gründliche Reflexion.

⁴⁷ Gründliche Reflexion, S. 2.

⁴⁸ Gründliche Reflexion, S. 5.

⁴⁹ Jecklin, Materialien I, S. 462, Nr. 1949.

⁵⁰ Bischöfl. Archiv Chur, Mappe 59. Es liegen folgende Schreiben vor: Statthalter vom Lugnez an den Landr. 22. Okt. 1684; Vals an den Landrichter Contr. v. Castelberg 29. Okt. 1684; Obersaxen 5. Nov. 1684; Poschiavo an den Bürgermeister von Chur, Nov. 1684.

Das Frühjahr 1685 brachte ein neues Spannungsmoment. Die evangelischen Häupter und Ratsboten beklagten sich durch ein Memorial bitterlich, daß der Bischof und das Domkapitel «aus eigenem Antrieb» die katholischen Ratsboten unter Drohung von Kirchenstrafen zwingen wollen, in der Wahl des Landrichters keinem Reformierten die Stimme zu geben, obwohl sie noch letztes Jahr feierlich versprochen hätten, den Bundesbrief in allen Dingen, die nicht gegen die kirchliche Freiheit seien, zu halten. Dadurch würden die Katholiken ihrer alten Wahlfreiheit beraubt, den Protestanten würde der Zutritt zu diesem Amte gesperrt. Wir wissen leider nicht, ob diese Klagen berechtigt, oder ob sie durch bloße Gerüchte entstanden waren. Selbst das Memorial läßt diesen Zweifel bestehen («...se vero e quello ci vien referto...»). Tatsache aber ist, daß im Frühjahr 1685 der reformierte Johann Gaudenz Capol von Flims zum Landrichter gewählt wurde.⁵¹ Auf jeden Fall war aber zu dieser Zeit dadurch wieder ein neues Spannungsfeld entstanden. Die Reformierten drohten mit einer Trennung von Ämtern und Verwaltung nach dem Beispiel von Cazis, das sich von Thusis getrennt hatte.⁵² Dabei durfte ihnen wohl auch das Beispiel von Glarus vorschweben, wo es 1683 zu einer Trennung zwischen Katholiken und Protestanten kam.⁵³

Die evangelische Synode ließ am Bundestag zu St. Bartholomeus 1685 ein Memorial in Form eines Sittenmandates vorlesen. Darin stellt sie unter anderem die Forderung, daß alle die wider den Inhalt des Bundesbriefes handeln, «ernstlich» bestraft werden müßten und daß man hierbei mit der Behörde von Disentis beginne. Diese habe vor einem Jahr durch ihre abgegebene «Mehren» gegen den Geist des Bundesbriefes gehandelt. Einzelheiten darüber sind uns leider nicht bekannt. Sodann forderte die Synode, daß der evangelische Bundestag die katholische Schrift, die Bonaduzer «Reflexion» durch eine gedruckte Gegenschrift beantworten lasse. In bezug auf die Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefes riet die Synode ab, die Katholiken mit Gewalt dazu zu zwingen, «weillen anjetzo die Zeit nit bequem die rigor zu gebrauchen und die katholischen mit gewalt solche zu schweren anzuehalten». Dieses Memorial der Synode wurde vom Bundes-

⁵¹ Landrichterverzeichnis von P. A. Vincenz im Festbuch Ligia Grischa, S. 282.

⁵² Bischöfl. Archiv, Mappe 59, Memorial der Reformierten vom 2. März 1685 (Kopie).

⁵³ E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, S. 154.

tag im Wortlaut auf die evangelischen Gemeinden ausgeschrieben.⁵⁴

Die folgende Zeit brachte eine bessere Wendung in den gegenseitigen konfessionellen Verhältnissen. Die Regierung von Innsbruck hatte noch im Verlaufe des Jahres 1685 den Baron Christoph Raßler nach Bünden geschickt, um, wohl auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften, die beiden Konfessionsparteien zu versöhnen.⁵⁵ Anlässlich des Beitages zu Chur am 13. März 1686 hatten die anwesenden Herren beider Konfessionsteile sich gegenseitig versprochen, den konfessionellen Frieden zu bewahren.⁵⁶

Der evangelische Beitag vom 7. Januar 1686 beschloß die Bonaduzer Reflexion durch eine Gegenschrift beantworten zu lassen, nachdem durch den letzten Bundestag auf die diesbezügliche Eingabe der Synode nichts geschehen war.⁵⁷ Doch mit der Herausgabe derselben war es noch nicht so weit, und wahrscheinlich wäre sie unterblieben, wenn nicht die Synode sich wiederholt darum bemüht hätte. Denn sie betrachtete die «Reflexion», die den Landessatzungen widersprach, als ein wahres Ärgernis.⁵⁸ Als im Jahre 1690 immer noch nichts geschehen war, beauftragte die Synode von Ilanz den Dekan Gaudenz⁵⁹, das Anliegen dem nächsten Bundestag vorzubringen. Als dies erfolglos blieb, faßte die Maienfelder Synode von 1692 den Entschluß, den Churer Stadtrat zu ersuchen, daß er die Sache in die Wege leite. Da auch diese Vorkehrung zu keinem Ergebnis führte, befaßte sich die folgende Synode von Thusis 1693 damit und schärfte einem jeden Synodalen ein, bei den Ratsboten seiner Gemeinde vorstellig zu werden, damit der nächste Bundestag sich zur Widerlegung der «Reflexion» entschlöße.⁶⁰ Ähnliche Anordnungen mußte noch drei Jahre später (1696)

⁵⁴ STAGR, Bundestagsprotokoll Bd. 46, S. 82.

⁵⁵ Bischöfl. Archiv, Cart. U, S. 231.

⁵⁶ STAGR, Bundestagsprot. Bd. 46, S. 131 «... So haben die anwesenden Herren beiderseits religion sich gegeneinander auch dato sinceriert expectoriert und freymütig erklärt, krafft des Pundtsbrieffs in bester Correspondenz gegen einander zu leben und zu stechen, auch im fall der not, die Gott gnädig abwenden und verhüten wolle, das Vatterland ohne Unterscheid aller sachen mit guet und bluet nach Krefften zu defendieren...»

⁵⁷ STAGR, Bundestagsprot. Bd. 46, S. 106.

⁵⁸ Synodalarhiv Chur, Synodalprotokolle Bd. 1680–1759, S. 46²⁷. Über die «Gründliche Reflexion» heißt es: «... nuper summo cum praejudicio legum nostrae Orthodoxae Patriae fundamentalium editam...»

⁵⁹ Chr. Gaudenz von Schuls, ord. 1646, 1647–1652 in Präz, 1652–1654 in Seewis/Pr., 1654–1660 in Kästris, 1660–1662 in Maienfeld, 1664–1693 in Ilanz, gest. 1693 in Ilanz. Truog, die evang. Pfarrer, in Jahresbericht d. Hist.-antiq. Ges. Graubünden 1935, S. 106.

⁶⁰ Synodalarhiv Chur, Synodalprotokolle 1680–1759. Zur Synode von 1690 S. 46²⁷, Synode in Majenfeld 1692 S. 51, Synode Thusis 1693 S. 56²³.

die Synode von Splügen treffen.⁶¹ In diesem Jahre waren die periodisch auftretenden konfessionellen Gegensätzlichkeiten wieder vom Neuen entfacht (Kampf gegen die italienischen Kapuzinermissionare, Maironehandel, usw.). Pfarrer Saturnin Zaffus⁶² hatte im Namen der Synode ein langes Memorial mit vielen Beschwerden und Forderungen der Synode dem evangelischen Bundestag eingereicht, unter anderem auch das Begehren, daß die katholische «Reflexion» durch eine Gegenschrift widerlegt werde.⁶³ An der Synode von Samaden 1697 endlich, konnte Dekan J. J. Vedrosi⁶⁴ den Entwurf der Gegenschrift vorlesen, worauf dann die Synode den evangelischen Bundestag bat, die Schrift baldmöglichst drucken zu lassen.⁶⁵

Noch im nämlichen Jahre 1697 erschien die 12seitige Schrift:

FACTUM TALE und GEGENREFLEXION das ist GRÜNDLICHE BEANTWORTUNG UND ERRETTUNG des Ao 1683 aus den wahren versigleten originalien abgetruckten Pundts- und deme einverleibten Articul Brieffs, der sogenannten Römisch Catholischer Seits sub anno 1684 ausgegebner Reflexion entgegen gesetzt; und dem lieben und getreuen Pundtsmann beyder religionen zulieb und bericht aus befehl und mit freyheit des gesambten evangelischen Standts lobl. gemeiner Dreyen Pündten in Truck ausgefertigt den 8. Sept. 1697. Getruckt in gemeldtem Jahr.

Der Verfasser ist nicht zu ermitteln; auch der Druckort ist nicht angegeben, doch weist die Schrift einen weit besseren Druck auf als ihr Gegenstück, die «Reflexion», und dürfte in einer mit etwas besseren Mitteln ausgestatteten Zürcher Druckerei erschienen sein.

Im großen Rahmen sind hier die Grundsätze, die die Protestanten im Verlaufe der Auseinandersetzung mit den Katholiken um die Neu-

⁶¹ Synodalarhiv Chur, Synodalprotokolle 1680–1759, S. 67.

⁶² Saturnin Zaffus. In Frage kommen zwei: 1. Nikolaus Saturnin Zaff von Sils i. E. ord. 1686, Pfr. in Zizers 1686–1694, Professor am Collegium Philosophicum in Chur 1694–1726, gest. 1726; oder 2. Saturnin Zaff von Sils, geb. 1636, ord. 1659, Pfr. in Soglio 1663–1679, an St. Regula in Chur 1679–1706, zu St. Martin in Chur 1706–1707, gest. 1707. Truog, die evang. Pfarrer JHGG 1935, S. 258 und 214.

⁶³ STAGR, Bundestagsprotokolle Bd. 53, S. 217.

⁶⁴ Johann Jakob Vedrosi von Scans, ord. 1644, von 1644–1662 Pfarrer in Maladers, 1662–1706 zu St. Martin in Chur, gest. 1706 (Truog, die evang. Pfarrer, JHGG 1935, S. 125). Verfasser des Kontroversbuches «Manuale Antiquitatis» gegen den Kontroverschriftsteller Johann Georg von Thusis.

⁶⁵ Synodalarhiv Chur, Synodalprotokolle 1680–1759, S. 707.

beschwörung der Briefe vertraten, niedergelegt. Besonders betont ist die Feststellung, daß der gleiche Bundesbrief im Jahre 1544 «mit Wissen, Willen und Rat des geistlichen und weltlichen Standes» beider Konfessionen – und nachher noch des öftern beschworen worden sei, mit dem Hinweis auf das im Archiv verwahrte Original mit den Siegeln des Bischofs Luzius Iter und des Abtes Paulus (Nikolai) von Dissentis. Es sei auch ein «schwacher Grund» zur «Aufhebung» des Bundesbriefes, wenn er nicht alle 12 Jahre beschworen worden sei, denn man hätte ihn einmal gemacht und beschworen, ihn zu halten für immer, so lang Grund und Grat bestünden. Wie man sieht, wird hier so richtig aneinander vorbei geredet, denn die Katholiken wollten nicht den Bundesbrief «aufheben», sondern nur die Ilanzer Artikel nicht mehr anerkennen und beschwören.

Im Folgenden führt die «Gegenreflexion» aus, wie im Jahre 1683 im ganzen Lande «ungleiche reden erschallet» und wie bei «ereugtem Anlaß» in allen Gemeinden, ohne Unterschied der Konfession, gleichsam ein öffentlicher Ruf ergangen sei, daß der Bundesbrief beschworen werden solle, was dann auch nach den «Mehren» der Gemeinden hätte geschehen müssen. In ihrer «Reflexion» hätten die Katholiken selber eingestanden, daß unsere Alvorderen zur Erhaltung der konfessionellen und politischen Einigkeit durch Bündnisse und Verträge sich verbunden und beiden Konfessionen die freie Betätigung der Religion zugestanden hätten. Sie, die Katholiken, hätten sogar verlauten lassen, den Bundesbrief von 1544 vernichten zu wollen. Nun gäbe es aber keinen anderen Bundesbrief als diesen, da er inhaltlich der gleiche sei wie der von 1524. «Ja wan derselbe Pundtsbrieff auf die wagschalen der vernunft gelegt und reifflich consideriert wird», so müsse ein jeder bekennen, daß unsere Väter «ein guetes heiliges, ruhmwürdiges werckle» für sich und ihre Nachkommen getan, wodurch die in geistlichen und weltlichen Dingen eingerissenen Mißbräuche abgeschafft und der Kirchendienst «nicht verabsäumt», sondern erst recht mit «erforderlichem Fleiß» verrichtet worden sei.

Die «Gegenreflexion» behauptet ferner, daß, unter dem Scheine der kirchlichen Immunität und Jurisdiktion, vielfach Mißbrauch getrieben worden sei. Daher hätten in anderen Ländern selbst katholische Könige und Fürsten und andere Machthaber nicht gestattet, daß ihrer «Hoheit» Abbruch geschehe, sondern dafür gesorgt, daß dies alles in

«iren Zihl und märcken eingeschräncket» bleibe. Auch sei es für den evangelischen Volksteil unbegreiflich, daß der katholische «Pundtsmann» durch seine Haltung sich der von seinen Vätern ererbten Freiheit beraube und den Bundesbrief «in ein zweifelhaftig Bedeuten» ziehe, und daß er sich anderseits den Lindauer Vertrag nur zu erwähnen erlaube. Darauf folgen lange Ausführungen über die Ungültigkeit der Verträge mit Nunzius Scappi und die Rechtskraft des Bundesbriefes. Es könne «auch nichts helfen», wenn der Katholik die Freiheit der Religion vorschütze. Diese sei ja gesichert. Doch wolle man diese Freiheit nur auf den «innerlichen und äußerlichen Gottesdienst» beschränkt verstanden haben.⁶⁶ – Das ist eine recht dehnbare, aber immerhin brauchbare Umschreibung der religiösen Freiheit!

Die Schrift schließt mit der Beteuerung, man hätte keineswegs die Absicht, dem Bischof in seine geistliche Gerichtsbarkeit etwelchen Eingriff zu tun, «soweit dieselbe in den Schranken der Gebühr» bleibe und mit einem Protest, falls etwas «deme zuwider», unter dem Scheine der kirchlichen Immunität beschlossen oder gehandelt werden sollte. Der Traktat ist im Namen der zu Chur am Bundestag versammelten evangelischen Häupter und Ratsboten geschrieben worden. Mit dessen Herausgabe fand diese Auseinandersetzung endlich einen Abschluß.

⁶⁶ Gegenreflexion, S. 11: «Es kan auch nicht helfen, die vorgeschützte Freyheit der Religion, welche in ihren Kräfften verbleibt und eigentlich nicht kan anderst als auff den innerlichen und äußerlichen Gottesdienst und keineswegs auf eine unbeschränkte Jurisdiktion und Immunität wider die Weltlichen kann extendirt und verstanden werden.»